

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 22. September 2005 — Alcon Inc./HABM

(Rechtssache T-130/03) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Ältere nationale Wortmarke TRIVASTAN — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke TRAVATAN — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung [EG] Nr. 40/94)

(2005/C 281/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger(in/nen): Alcon Inc. (Hünenberg, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte[r]: G. Breen, Solicitor, und J. Gleeson, Barrister)

Beklagte(r): Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte[r]: S. Palmero Cabezas und S. Laitinen)

Andere(r)Beteiligte(r) im Verfahren vor der Beschwerdekammer und Streithelfer(in/nen) im Verfahren vor dem Gericht: Biofarma SA (Neuilly-sur-Seine, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte[r]: Rechtsanwälte V. Gil Vega, A. Ruiz Lopez und D. González Maroto)

Gegenstand der Rechtssache

Klage gegen die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des HABM vom 30. Januar 2003 (Sache R 968/2001-3) in einem Widerspruchsverfahren zwischen Alcon Inc. und Biofarma SA

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 158 vom 5.7.2003.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 15. September 2005 — Casini/Kommission

(Rechtssache T-132/03) ⁽¹⁾

(Beamte der Kommission — Beförderung — Beförderungsjahr 2002 — Nichtaufnahme in das Verzeichnis der nach Besoldungsgruppe A 6 beförderten Beamten — Begründungspflicht — Abwägung der Verdienste — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Beweiskraft der nachträglichen Erklärungen der Mitarbeiter der Personalabteilung — Anfechtungsklage — Schadensersatzklage)

(2005/C 281/37)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger(in/nen): Paola Casini (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte[r]: Rechtsanwalt G. Vandersanden)

Beklagte(r): Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte[r]: V. Joris im Beistand von Rechtsanwalt D. Waelbroek)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission, die Klägerin im Beförderungsjahr 2002 nicht nach Besoldungsgruppe A 6 zu befördern, sowie auf Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens.

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung der Kommission vom 14. August 2002, die Klägerin im Beförderungsjahr 2002 nicht nach Besoldungsgruppe A 6 zu befördern, wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag von 2 000 Euro als Ersatz des ihr entstandenen immateriellen Schadens zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 146 vom 21.6.2003.